

Leistungsvereinbarung

zwischen den

Einwohnergemeinden

Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen

(nachfolgend Einwohnergemeinden genannt)

und dem

**Gemeinnützigen Verein für ein Alters- und Pflegeheim sowie
Alterswohnungen Reigoldswil und Umgebung**

vertreten durch den Vorstand des gemeinnützigen Vereins

(nachfolgend Vorstand genannt)

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Leistungsvereinbarung.....	3
2	Grundlagen	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.2	Grundlagen des Alters- und Pflegeheims	3
3	Allgemeine Bestimmungen über Leistungen des Alters- und Pflegeheims Moosmatt	4
3.1	Leitbild	4
3.2	Leistungsumfang.....	4
3.3	Leistungsqualität	4
3.4	Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung	4
3.5	Kooperation.....	4
3.6	Einzugsgebiet	4
4	Leistungen des Alters- und Pflegeheims Moosmatt.....	4
4.1	Infrastruktur.....	4
4.2	Wohnen.....	4
4.3	Pflege und Betreuung.....	4
4.4	Übrige Dienstleistungen	5
4.5	Beratung	5
4.6	Ausbildung	5
5	Mitbestimmung.....	5
6	Finanzen	5
6.1	Taxen, Budget, Erfolgsrechnung und Bilanz.....	5
6.2	Tarifverhandlungen	5
7	Gemeindeleistungen	6
7.1	Gemeindebeiträge.....	6
7.2	Investitionsbeiträge	6
8	Qualitätssicherung.....	6
9	Finanz- und Leistungscontrolling	6
10	Rechnungsprüfung.....	6
11	Änderung der Vereinbarung	6
12	Geltungsdauer und Kündigung	6
13	Schlussbestimmung	6
14	Anhang.....	7
15	Inkrafttreten.....	7

1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung definiert die Leistungen des Alters- und Pflegeheims Moosmatt und regelt die finanziellen Beiträge der Einwohnergemeinden sowie deren Mitbestimmungs- und Aufsichtsrechte.

Mit der Leistungsvereinbarung soll ein fachgerechter und bedarfsorientierter Betrieb des Alters- und Pflegeheims sowie eine optimale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden.

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung wird gestützt auf § 5 Bst d und § 16 Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 20. Oktober 2005 abgeschlossen.

Im Weiteren gelten folgende gesetzlichen Rahmenbedingungen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27.6.1995
- Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29.9.1995
- Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) Vom 21. Juni 2001
- Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 20. Oktober 2005 (letztmals geändert im August 2007)
- Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (Verordnung) vom 5. Dezember 2006
- Pflegeheimtarifvertrag des Kantons Basel-Landschaft¹
- Verordnung über die Abgabe von Heilmitteln (Apothekenverordnung) vom 25.2.1997
- Neue Gesetzgebung zur Rechnungsrevision

2.2 Grundlagen des Alters- und Pflegeheims

- Statuten des Gemeinnützigen Vereins
- Heimbewohnerreglement

¹ Vertrag zwischen dem Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BAP) und santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer betreffend Leistungen und Tarife bei Aufenthalt im Pflegeheim im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung KVG.

3 Allgemeine Bestimmungen über Leistungen des Alters- und Pflegeheims Moosmatt

3.1 Leitbild

Das Alters- und Pflegeheim Moosmatt legt die Grundsätze, nach welchen es seinen Betrieb und seine Leistungen anbieten will, in einem Leitbild dar.

3.2 Leistungsumfang

Das Alters- und Pflegeheim Moosmatt stellt die für das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner notwendigen Wohn-, Pflege- und Betreuungsleistungen sicher.

Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt.

3.3 Leistungsqualität

Das Alters- und Pflegeheim Moosmatt erbringt seine Leistungen in einer hohen Qualität.

3.4 Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung

Das Alters- und Pflegeheim wird nach unternehmerischen resp. betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Pensions- und Pflegekostenbeiträge sind kostendeckend zu gestalten.

3.5 Kooperation

Das Alters- und Pflegeheim pflegt die Kooperation mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen, soweit dies sachlich, betrieblich und wirtschaftlich möglich und sinnvoll ist. Es wird von den Einwohnergemeinden in seinen Bemühungen unterstützt.

3.6 Einzugsgebiet

Das Alters- und Pflegeheim Moosmatt berücksichtigt gemäss Heimbewohnerreglement bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in das Alters- und Pflegeheim in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinden.

4 Leistungen des Alters- und Pflegeheims Moosmatt

Das Alters- und Pflegeheim Moosmatt sorgt dafür, dass die folgenden Grundangebote bereitgestellt werden:

4.1 Infrastruktur

Das Alters- und Pflegeheim Moosmatt stellt die notwendige bauliche, organisatorische, administrative, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur sowie das notwendige Betriebskapital in Form von Eigen- und Fremdkapital zur Verfügung.

4.2 Wohnen

- Wohnraum für betagte und pflegebedürftige Personen
- Wohnraum für betagte psychisch kranke, demente Personen

4.3 Pflege und Betreuung

- Pflege- und Betreuungsmassnahmen nach Bedarf
- individuelle Sterbebegleitung

4.4 *Übrige Dienstleistungen*

- Altersgerechte Verpflegung
- hauswirtschaftliche Leistungen
- Alltagsgestaltung (Aktivierung, kulturelle Anlässe etc.)
- Coiffeur, Pedicure, Fahrdienste, Seelsorge, Physiotherapie
- eigene Cafeteria für Bewohnerinnen, Bewohner und Besucher

4.5 *Beratung*

Beratung in Heimangelegenheiten

- für betagte Personen, Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehörige
- für externe Stellen (Einwohnergemeinden etc.)

4.6 *Ausbildung*

Das Alters- und Pflegeheim Moosmatt bildet zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft Lernende in nichtärztlichen Gesundheits- und anderen Berufen aus und bietet Praktikumsplätze an.

Das Ausmass der Ausbildungsleistung orientiert sich in erster Linie am Bedarf sowie an den praktischen und finanziellen Möglichkeiten des Heimes.

Das Moosmatt sorgt für die fachliche Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5 Mitbestimmung

Den Einwohnergemeinden steht gemäss § 16 GeBPA eine betriebliche Mitbestimmung zu. Diese Mitbestimmung der Einwohnergemeinden wird durch die Einsitznahme eines Gemeindevertreters je Gemeinde in den Vorstand des Vereins wahrgenommen. Sie betrifft insbesondere

- Die Qualitätssicherung
- Das Controlling
- Die Budget-, Rechnungs- und Tarifgenehmigung

6 Finanzen

6.1 *Taxen, Budget, Erfolgsrechnung und Bilanz*

Taxen, Budget, Erfolgsrechnung und Bilanz werden vom Vorstand genehmigt.

Taxen und Budget werden den Einwohnergemeinden bis Ende November, Erfolgsrechnung und Bilanz bis Ende Juni zur Kenntnisnahme zugestellt.

Zusammen mit dem Budget werden die Einwohnergemeinden über geplante grössere bauliche und betriebliche Investitionen informiert.

6.2 *Tarifverhandlungen*

Die Durchführung der Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern obliegt einer gemeinsamen Delegation bestehend aus Mitgliedern des Verbands gemeinnütziger Basellbieter Alters- und Pflegeheime (BAP) sowie des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG).

7 Gemeindeleistungen

7.1 Gemeindebeiträge

Die Einwohnergemeinden bezahlen den Bewohnerinnen und Bewohnern Beiträge gemäss § 38 GeBPA.

Entscheide über Ausnahmen und Härtefälle gemäss § 16 Verordnung zum GeBPA werden von der Gemeinde resp. durch den Gemeinderat der Herkunftsgemeinde auf begründeten Antrag der Bewohnerin oder des Bewohners getroffen.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden werden auf den Heimbewohnerrechnungen ausgewiesen.

7.2 Investitionsbeiträge

Die Einwohnergemeinden leisten – gestützt auf § 4 Abs 1 lit b GeBPA – Investitionsbeiträge an Projekte, die die finanziellen Möglichkeiten des Heims überschreiten.

8 Qualitätssicherung

Das Heim gewährleistet die Qualitätssicherung im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Verband Basel-Landschaftlicher Gemeinden (VBLG) und dem BAP betreffend Qualitätsstandards und Qualitätskontrolle in den stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen des Kantons Basel-Landschaft (vgl. Anhang).

9 Finanz- und Leistungscontrolling

Das Alters- und Pflegeheim Moosmatt führt ein professionelles Rechnungswesen und Controlling, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Kostenträgerrechnung nach KVG) und der branchenüblichen Usancen.

10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine dem Gesetz entsprechenden Kontrollstelle.

11 Änderung der Vereinbarung

Änderungen der Leistungsvereinbarung haben im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

12 Geltungsdauer und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende Jahr gekündigt werden.

13 Schlussbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, unter Punkt zwei weitere Verweise auf Rechtsnormen, die im Zuge von Gesetzesänderungen nötig werden, anzubringen. Die Einwohnergemeinden werden über solche redaktionellen Ergänzungen informiert.

14 Anhang

Vereinbarung zwischen dem VBLG und dem BAP betreffend Qualitätsstandards und Qualitätskontrolle in den stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen des Kantons Basel-Landschaft.

15 Inkrafttreten

Die Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorstand des Gemeinnützigen Vereins für ein Alters- und Pflegeheim Reigoldswil und Umgebung:

Datum.....

Co-Präsident

Co-Präsident

Alain Lauber

Urs Burger

Einwohnergemeinde Arboldswil

Datum.....

Präsident

Verwalter

Einwohnergemeinde Bretzwil

Datum.....

Präsident

Verwalter

Einwohnergemeinde Lauwil

Datum.....

Präsidentin

Verwalterin

Einwohnergemeinde Reigoldswil

Datum.....

Präsident

Verwalterin

Einwohnergemeinde Titterten

Datum.....

Präsident

Verwalter

Einwohnergemeinde Ziefen

Datum.....

Präsident

Verwalter